## Wissenschaftliche Dienste



## Deutscher Bundestag

## **Kurzinformation**

Ausnahmen von der Zahlungspflicht von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen bei Leistungen aus einer Direktversicherung

Einnahmen von versicherungspflichtig Beschäftigten unterliegen grundsätzlich der Beitragspflicht zur Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und der Sozialen Pflegeversicherung (SPV). Für die Beitragsberechnung werden nach § 226 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Fünftes Sozialgesetzbuch (SGB V)¹ auch die mit der Rente vergleichbaren Einnahmen, sogenannte Versorgungsbezüge, herangezogen. § 229 SGB V konkretisiert den Begriff der Versorgungsbezüge und nennt in Abs. 1 S. 1 Nr. 5 die Renten der betrieblichen Altersvorsorge, unter die auch die sog. Direktversicherung im Sinne des § 1b Abs. 2 S. 1 Betriebsrentengesetz (BetrAVG)² fällt. Dabei schließt der Arbeitgeber eine Lebensversicherung für den Arbeitnehmer ab. Zum Laufzeitende wird je nach gewähltem Modell entweder eine lebenslange Rente oder einmalig das angesparte Kapital ausgezahlt.

Die Beitragspflicht für Bezieher einer Direktversicherung führt in der Auszahlungsphase dazu, dass Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ein zweites Mal zu leisten sind, d. h. dass eine **Doppelverbeitragung** stattfindet. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte diese mehrfach für zulässig erklärt.<sup>3</sup> Gleichwohl wurde in den vergangenen Jahren immer wieder diskutiert und von Betroffenen gefordert, die Doppelverbeitragung zu beenden.<sup>4</sup> Mit der Verabschiedung des

## WD 9 - 3000 - 012/23 (17.02.2023)

© 2023 Deutscher Bundestag

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 1b des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793).

Betriebsrentengesetz vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759).

<sup>3</sup> BVerfG, 28. Februar 2008 – 1 BvR 2137/06, Rn. 24 und BVerfG 6. September 2010 – 1 BvR 739/08, Rn. 10 f.

Vgl. die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages "Vermeidung der sog. "Doppelverbeitragung" von Betriebsrenten aus Direktversicherungen und sonstiger Versorgungsbezüge in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung – Aktueller Diskussionsstand und Reformpläne" zur Verfassungsmäßigkeit und mit Stellungsnahmen u. a. von Sachverständigen, dem GKV-Spitzenverband und dem Deutschen Gewerkschaftsbund, WD 9-3000-061/16 vom 23. November 2016, abrufbar unter <a href="https://www.bundestag.de/resource/blob/487678/dc721b2eab55122034a6a8efae2f2067/WD-9-061-16-pdf-data.pdf">https://www.bundestag.de/resource/blob/487678/dc721b2eab55122034a6a8efae2f2067/WD-9-061-16-pdf-data.pdf</a>.

Kurzinformation Ausnahmen von der Zahlungspflicht von Krankenund Pflegeversicherungsbeiträgen bei Leistungen aus einer Direktversicherung

GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetzes<sup>5</sup> hat der Gesetzgeber versucht, durch Einführung eines Freibetrags<sup>6</sup> die Belastung durch die Doppelverbeitragung zu mildern. Gleichwohl besteht das Problem weiterhin. Bundeskanzler Olaf Scholz hat vor einigen Monaten angekündigt, dass noch in dieser Legislaturperiode eine fiskalische Lösung gefunden werden solle.<sup>7</sup>

In sogenannten Wechselfällen hat das BVerfG – im Gegensatz zur Doppelverbeitragung – die Beitragspflicht teilweise beanstandet.<sup>8</sup> Bei Wechselfällen handelt es sich um Sachverhalte, in denen Vertragspartner zeitweise der Arbeitgeber und zeitweise der spätere Versorgungsberechtigte selbst war. Nachdem die Rechtsprechung des BVerfG in das Gesetz<sup>9</sup> übernommen wurde, bleiben im Falle des § 229 Abs. 1 Nr. 5, 2. HS. SGB V für die Beitragsbemessung die Leistungen aus Altersvorsorgevermögen im Sinne des § 92 EStG<sup>10</sup> und Leistungen aus nicht durch den Arbeitgeber finanzierten Beiträgen<sup>11</sup> außer Betracht.<sup>12</sup>

Für Studenten und Praktikanten nennt § 236 Abs. 1 SGB V als Beitragsbemessungsgrundlage ein Dreißigstel des Betrages, der als monatlicher Bedarf nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG)<sup>13</sup> für Studenten festgesetzt ist. Im Falle von Versorgungsbezügen sind diese nach § 236 Abs. 2 SGB V nur zu entrichten, wenn sie diese Beitragsbe-

- Soweit sie der Versicherte nach Ende des Arbeitsverhältnisses als alleiniger Versicherungsnehmer erworben hat.
- Körner, Anne/Krasney, Martin/Mutschler, Bernd/Rolfs, Christian (Hrsg.), beck-online. Großkommentar, Stand: 1. März 2020, SGB V § 229 Versorgungsbezüge als beitragspflichtige Einnahmen, Rn. 17.
- Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2847).

<sup>5</sup> Gesetz vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2913).

Der Freibetrag entspricht einem Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV). Daraus ergibt sich ein monatlicher Freibetrag von 169,75 Euro für die alten Bundesländer und 164,50 Euro für die neuen Bundesländer.

Direktversicherungsgeschädigte e. V., Scholz sichert Lösung des Problems Doppelverbeitragung zu, 12. September 2022, abrufbar unter <a href="https://dvg-ev.org/2022/09/scholz-sichert-loesung-des-problems-mehrfachverbeitragung-zu/">https://dvg-ev.org/2022/09/scholz-sichert-loesung-des-problems-mehrfachverbeitragung-zu/</a>.

<sup>8</sup> Zunächst mit dem Kammerbeschluss 1 BvR 1660/08 vom 28. September 2010 und anschließend mit den Kammerbeschlüssen 1 BvR 100/15 und 1 BvR 249/15 vom 27. Juni 2018.

<sup>9</sup> Durch Art. 1 Nr. 5a des GKV-VEG (GKV-Versichertenentlastungsgesetz) vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2387).

Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730).

Kurzinformation Ausnahmen von der Zahlungspflicht von Krankenund Pflegeversicherungsbeiträgen bei Leistungen aus einer Direktversicherung

messungsgrundlage übersteigen. Dies beruht auf der Überlegung, dass solche Einnahmen aufgrund der Anrechnung auf BAföG-Leistungen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Versicherten nicht steigern.<sup>14</sup>

Falls aufgrund eines eigenen Bezugsrechts **Hinterbliebene** eine Leistung aus der Direktversicherung erhalten, handelt es sich nicht um beitragsfreies ererbtes Vermögen.<sup>15</sup> Handelt es sich dagegen bei dem Hinterbliebenen um ein **Kind**<sup>16</sup> im Sinne von § 48 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI)<sup>17</sup>, das im Zeitpunkt des Versicherungsfalls die nach § 48 Abs. 4 Nr. 2 SGB VI vorgesehene Höchstaltersgrenze von 27 Jahren überschritten hat, gilt für die Leistungen die Beitragspflicht nicht.<sup>18</sup>

\* \* \*

Mecke, Christian, in: Becker/Kingreen, SGB V, Gesetzliche Krankenversicherung, 2022, SGB V § 236, Rn. 3.

Bundessozialgericht (BSG), B 12 KR 22/12 R, 5. März 2014.

<sup>16</sup> Ein Kind, das Anspruch auf (Halb-)Waisenrente hat.

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 7a des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759).

<sup>18</sup> BSG, B 12 KR 12/18 R, 26. Februar 2019.